



Rat der  
Europäischen Union

119623/EU XXV. GP  
Eingelangt am 20/10/16

Brüssel, den 19. Oktober 2016  
(OR. en)

13471/16

EF 309  
ECOFIN 929  
DELECT 219

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	19. Oktober 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	C(2016) 6624 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 19.10.2016 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 148/2013 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister bezüglich technischer Regulierungsstandards für die Mindestangaben der Meldungen an Transaktionsregister

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 6624 final.

---

Anl.: C(2016) 6624 final

Brüssel, den 19.10.2016  
C(2016) 6624 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 19.10.2016**

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 148/2013 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister bezüglich technischer Regulierungsstandards für die Mindestangaben der Meldungen an Transaktionsregister**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## BEGRÜNDUNG

### 1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (im Folgenden „EMIR-Verordnung“) müssen alle Gegenparteien und zentralen Gegenparteien (CCP) die Einzelheiten aller von ihnen geschlossenen OTC-Derivatekontrakte sowie jegliche Änderung oder Beendigung eines Kontrakts an ein Transaktionsregister melden. Nach Artikel 9 Absatz 5 der EMIR-Verordnung hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) Entwürfe technischer Regulierungsstandards zu erarbeiten, in denen die Einzelheiten und die Art der in den Absätzen 1 und 3 genannten Meldungen für die verschiedenen Derivatekategorien festgelegt sind. Diese Meldungen müssen zumindest folgende Informationen enthalten:

- a) die Identität der Parteien des Derivatekontrakts und – falls mit diesen nicht identisch – der Träger der daraus erwachsenden Rechte und Pflichten;
- b) die wesentlichen Merkmale der Derivatekontrakte, darunter die Art, die Fälligkeit, der Nominalwert, der Preis und das Abwicklungsdatum der Kontrakte.

Diese technischen Regulierungsstandards wurden mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 148/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 erlassen. Zuvor waren bereits technische Durchführungsstandards zum selben Thema erlassen worden. Bei Erlass der technischen Regulierungsstandards lagen nur begrenzt praktische Erfahrungen mit der Meldung von Derivaten vor, und die EMIR-Verordnung schrieb für den Erlass der technischen Regulierungsstandards ein enges Zeitfenster (drei Monate) vor. Innerhalb dieses Zeitfensters war es der ESMA nicht möglich, die nötigen Untersuchungs- und Forschungsarbeiten zu diesem neuen Meldebereich durchzuführen. Dies hatte zur Folge, dass die praktische Anwendung der Meldepflicht gemäß der EMIR-Verordnung und die im Laufe der Zeit gesammelten Erfahrungen einige Lücken und Mängel im Rechtsrahmen für Meldungen aufgezeigt haben, die angegangen werden müssen, damit die Meldungen gemäß der EMIR-Verordnung ihrem Zweck besser gerecht werden können. Bislang hat die ESMA sämtliche erforderlichen Klarstellungen in Form von F&A vorgenommen. Angesichts des breiten Themenspektrums in den F&A und der Wichtigkeit der Themen für das Verständnis der Meldepflichten schlägt die ESMA nun vor, die einschlägigen technischen Regulierungsstandards zu ändern und einige Elemente aus den F&A aufzunehmen. Die überarbeiteten Standards werden letztlich dazu beitragen, die Meldepflichten gemäß der EMIR-Verordnung sowie gemäß der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR) weiter aneinander anzupassen, um den Aufwand für Einrichtungen, für die diese Meldepflichten gelten, möglichst gering zu halten.

Mit dem vorliegenden Delegierten Rechtsakt werden diese technischen Regulierungsstandards geändert, sodass sie den jüngsten Entwicklungen und Erfahrungen im Meldewesen Rechnung tragen. Die überarbeiteten technischen Regulierungsstandards sollen Folgendes bewirken:

- Präzisierung der Datenfelder oder ihrer Beschreibung oder beides;
- Anpassung der bestehenden Felder an die in den F&A dargestellte Meldelogik oder zur Berücksichtigung spezieller Arten der Ausfüllung;

- Aufnahme neuer Felder und Werte, die der Marktpraxis oder sonstigen regulatorischen Anforderungen Rechnung tragen.

## **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Zwischen dem 10. November 2014 und dem 13. Februar 2015 führte die ESMA eine öffentliche Konsultation zu den vorgeschlagenen Änderungen der technischen Standards für die Meldung von Kontrakten durch. Am 5. November 2015 nahm die ESMA die Entwürfe technischer Regulierungsstandards für die Mindestangaben der Meldungen an Transaktionsregister an und übermittelte sie der Kommission am 13. November 2015.

Zusammen mit den Standardentwürfen legte die ESMA einen Bericht<sup>1</sup> vor, in dem sie darlegte, wie die Konsultationsergebnisse in die der Kommission vorgelegten endgültigen Regulierungsstandardentwürfe eingeflossen sind.

## **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Mit dem Delegierten Rechtsakt werden an den geltenden technischen Regulierungsstandards mehrere Änderungen vorgenommen:

Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 148/2013 der Kommission wird geändert, indem der bestehende Absatz 2, der eine restriktive Definition der „Ausführung eines Kontrakts“ enthält, durch einen neuen Absatz 2 ersetzt wird, in dem die Vorschriften für die Meldung eines Kontraktes, der sich aus mehreren anderen Derivatekontrakten zusammensetzt, aufgeführt werden. Dem neuen Absatz 2 zufolge sind die Angaben zu einem solchen Kontrakt in der Regel in einer Meldung zusammenzufassen, es sei denn, die Felder des Anhangs sind für diesen Zweck ungeeignet; in einem solchen Fall sollten sich die Gegenparteien des Derivatekontrakts auf die Anzahl der einzureichenden Meldungen verständigen. Die Geschäftsmeldungen sollten derart gekennzeichnet werden, dass sie mit jeder anderen Geschäftsmeldung, die sich aus dem jeweiligen Derivatekontrakt ergibt, in Verbindung gebracht werden können.

In Artikel 2 werden die Vorschriften über die Meldung eines bereits gemeldeten Kontrakts, der anschließend von einer CCP geleast wird, geändert. Die bestehenden Kontrakte sind fortan als beendet zu melden und die sich aus dem Geschäft ergebenden neuen Kontrakte sind ebenfalls zu melden. Außerdem wird in dem Artikel präzisiert, dass bei Kontrakten, die an ein und demselben Tag abgeschlossen und geleast werden, lediglich der geleaste Kontrakt zu melden ist.

Artikel 3 wird geändert, indem die Vorschriften für die Meldung von Sicherheiten, die zwischen den Gegenparteien ausgetauscht werden, festgelegt werden, einschließlich der Angabe, was genau von wem gemeldet werden sollte, und wie der Wert anzugeben ist.

Es wird ein neuer Artikel 3a mit den Regeln für die Meldung des Nennbetrags für verschiedene Derivatekategorien eingefügt.

In Artikel 4 werden die Verweise auf die Felder im Anhang aktualisiert.

---

<sup>1</sup> [https://www.esma.europa.eu/system/files/2015-esma-1645\\_-\\_final\\_report\\_emir\\_article\\_9\\_rts\\_its.pdf](https://www.esma.europa.eu/system/files/2015-esma-1645_-_final_report_emir_article_9_rts_its.pdf)

Der Anhang wird geändert, indem die Meldepflichten für Kreditderivate sowie für hinterlegte und erhaltene Ersteinschuss- und Nachschussleistungen dargelegt werden.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 19.10.2016

## zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 148/2013 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister bezüglich technischer Regulierungsstandards für die Mindestangaben der Meldungen an Transaktionsregister

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 148/2013 der Kommission<sup>3</sup> legt fest, welche Daten im Einzelnen zu melden sind, und verpflichtet Gegenparteien dazu, sicherzustellen, dass die beiden Geschäftsparteien die gemeldeten Daten untereinander abgesprochen haben.
- (2) Es ist ebenfalls wichtig anzuerkennen, dass eine zentrale Gegenpartei (CCP) als Partei eines Derivatekontrakts fungiert. Dementsprechend sollte ein bestehender Kontrakt, der anschließend von einer CCP gecleart wird, als beendet gemeldet und der neue, sich aus dem Clearing ergebende Kontrakt ebenfalls gemeldet werden.
- (3) Setzt sich ein Derivatekontrakt aus mehreren Derivatekontrakten zusammen, müssen die zuständigen Behörden die Eigenschaften eines jeden dieser Kontrakte nachvollziehen können. Da die zuständigen Behörden auch den Gesamtzusammenhang verstehen müssen, sollte aus der Geschäftsmeldung klar hervorgehen, dass das Geschäft Teil einer Gesamtstrategie ist. Daher sollten Derivatekontrakte, die sich aus mehreren Derivatekontrakten zusammensetzen, in mehreren, den einzelnen Kontrakten entsprechenden Teilen gemeldet und mit einer

---

<sup>2</sup> ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1.

<sup>3</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 148/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister bezüglich technischer Regulierungsstandards für die Mindestangaben der Meldungen an Transaktionsregister (ABl. L 52 vom 23.2.2013, S. 1).

internen Kennung versehen werden, die die Verbindung zwischen den einzelnen Teilen anzeigt.

- (4) Bei Derivatekontrakten, die sich aus mehreren Derivatekontrakten zusammensetzen und daher mehr als eine Meldung erfordern, lässt sich unter Umständen nur schwer bestimmen, wie die für den einzelnen Kontrakt maßgeblichen Informationen auf die einzelnen Meldungen verteilt und wie viele Meldungen übermittelt werden sollten. Daher sollten sich die Gegenparteien bei der Meldung eines solchen Kontrakts über die Anzahl der zu übermittelnden Meldungen verständigen.
- (5) Damit die Konzentration von Risikopositionen und Systemrisiken ordnungsgemäß überwacht werden kann, ist zu gewährleisten, dass den Transaktionsregistern vollständige und genaue Angaben zu den Risiken und den zwischen zwei Gegenparteien ausgetauschten Sicherheiten zur Verfügung gestellt werden. Daher kommt es wesentlich darauf an, dass Gegenparteien Bewertungen von Derivatekontrakten nach einer gemeinsamen Methodik melden. Ebenso wichtig ist es, auch für erhaltene Ersteinschuss- und Nachschussleistungen eine Meldung vorzuschreiben.
- (6) Damit die zuständigen Behörden umfassend über echte Risiken der Gegenparteien in allen Derivatekategorien informiert sind, sollten die Meldepflichten neben den Einzelheiten der Kreditderivate auch die zwischen den Gegenparteien ausgetauschten Sicherheiten umfassen. Damit die meldenden Parteien ihren Meldepflichten in standardisierter, harmonisierter Form nachkommen können, müssen auch die Beschreibungen der bestehenden Felder präzisiert werden.
- (7) Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 148/2013 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Die Meldepflicht sollte in Bezug auf die Einzelheiten der zu meldenden Daten geändert werden. Den Gegenparteien und Transaktionsregistern sollte ausreichend Zeit eingeräumt werden, damit sie alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen können, um die geänderten Anforderungen zu erfüllen.
- (9) Die vorliegende Verordnung stützt sich auf den Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) vorgelegt wurde.
- (10) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> hat die ESMA offene öffentliche Konsultationen zu diesem Entwurf durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der in Artikel 37 der Verordnung genannten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt –

---

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 148/2013 wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in Absatz 1 genannten Angaben sind in einer einzigen Meldung zusammenzufassen.

Abweichend von Unterabsatz 1 sind die in Absatz 1 genannten Angaben in gesonderten Meldungen zu übermitteln, wenn:

a) der Derivatekontrakt sich aus mehreren Derivatekontrakten zusammensetzt;

b) die Felder in den Tabellen des Anhangs für die Übermittlung der Angaben zu dem unter Buchstabe a genannten Derivatekontrakt ungeeignet sind.

Die Gegenparteien eines Derivatekontrakts, der sich aus mehreren Derivatekontrakten zusammensetzt, einigen sich vor Ablauf der Meldefrist auf die Anzahl der für diesen Derivatekontrakt an ein Transaktionsregister zu übermittelnden getrennten Meldungen.

Die meldende Gegenpartei verknüpft die getrennten Meldungen durch eine Kennung, die gemäß Tabelle 2 Feld 14 des Anhangs bei der Gegenpartei ausschließlich für die betreffende Gruppe von Geschäftsmeldungen verwendet wird.“

(2) Die Artikel 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

*„Artikel 2*

***Geclearte Geschäfte***

1. Wird ein Derivatekontrakt, dessen Einzelheiten bereits gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 gemeldet worden sind, anschließend durch eine CCP gecleart, wird dieser Kontrakt als beendet gemeldet und zu diesem Zweck in Feld 93 der Tabelle 2 des Anhangs „early termination“ angegeben; die sich aus dem Clearing ergebenden neuen Kontrakte werden gemeldet.
2. Wird ein Kontrakt an einem Handelsplatz geschlossen und noch am selben Tag gecleart, sind lediglich die sich aus dem Clearing ergebenden Kontrakte zu melden.

## Artikel 3

### **Meldung von Risiken**

1. Die in Tabelle 1 des Anhangs verlangten Daten zur Besicherung umfassen alle hinterlegten und empfangenen Sicherheiten, wie sie in den Feldern 21 bis 35 der Tabelle 1 aufgeführt sind.
  2. Besichert eine Gegenpartei nicht auf Transaktionsbasis, so melden die Gegenparteien dem Transaktionsregister die in den Feldern 21 bis 35 der Tabelle 1 des Anhangs aufgeführten hinterlegten und empfangenen Sicherheiten auf Portfoliobasis.
  3. Werden die Sicherheiten eines Kontrakts auf Portfoliobasis gemeldet, so teilt die meldende Gegenpartei dem Transaktionsregister die in Feld 23 der Tabelle 1 des Anhangs aufgeführte Kennziffer für das Portfolio des gemeldeten Kontrakts mit.
  4. Andere als die in Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 genannten nichtfinanziellen Gegenparteien sind nicht zur Meldung von Sicherheiten und der Bewertung zu Markt- oder zu Modellpreisen der Kontrakte gemäß Tabelle 1 des Anhangs verpflichtet.
  5. Bei Kontrakten, die von einer CCP geleast wurden, übermittelt die Gegenpartei die von der CCP in den Feldern 17 bis 20 der Tabelle 1 des Anhangs vorgenommene Bewertung des Kontrakts.
  6. Bei Kontrakten, die nicht von einer CCP geleast wurden, übermittelt die Gegenpartei die in den Feldern 17 bis 20 der Tabelle 1 des Anhangs vorgenommene Bewertung, bei der nach dem von der Union übernommenen, im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission<sup>5</sup> enthaltenen IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts* zu verfahren ist.“
- (3) Folgender Artikel 3a wird eingefügt:

### *„Artikel 3a*

#### ***Nennbetrag***

1. Der in Feld 20 der Tabelle 2 des Anhangs genannte Nennbetrag des Derivatekontrakts ist:
  - a) bei in Geldeinheiten gehandelten Swaps, Futures und Forwards der Referenzbetrag, anhand dessen vertragliche Zahlungen an den Derivatemärkten bestimmt werden;
  - b) bei Optionen der Basispreis;

---

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission vom 3. November 2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 320 vom 29.11.2008, S. 1).

- c) bei Differenzkontrakten und Derivatekontrakten im Zusammenhang mit Rohstoffen, die in Einheiten wie Barrel oder Tonnen gehandelt werden, der Betrag, der sich aus der Quantität zum im Kontrakt festgelegten Preis ergibt;
  - d) bei Derivatekontrakten, bei denen der Nennbetrag anhand des Preises des Basiswerts berechnet wird und dieser Preis nur zum Zeitpunkt der Abrechnung verfügbar ist, der Tagesschlusspreis des Basiswerts zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kontrakts.
2. Bei der erstmaligen Meldung eines Derivatekontrakts, dessen Nennbetrag sich im Laufe der Zeit verändert, ist der Nennbetrag zum Zeitpunkt des Abschlusses des Derivatekontrakts anzugeben.“
- (4) Artikel 4 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 4*

***Meldeloggbuch***

1. Änderungen an den in Transaktionsregistern eingetragenen Daten werden in einem Meldeloggbuch aufgezeichnet unter Angabe der die Änderung beantragenden Person(en), gegebenenfalls einschließlich des Transaktionsregisters selbst, sowie der Gründe für die Änderung, eines Zeitstempels und einer eindeutigen Beschreibung der Änderungen, einschließlich der alten und neuen Inhalte der einschlägigen Daten, gemäß dem Feld 93 der Tabelle 2 des Anhangs.“
- (5) Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem [OP bitte genaues Datum des ersten Tages des neunten Monats nach ihrem Inkrafttreten eingeben].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19.10.2016

*Für die Kommission  
Der Präsident  
Jean-Claude JUNCKER*